Satzung für das "Stuttgart Research Centre for Text Studies" der Universität Stuttgart

Vom 20. März 2014

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 15. Januar 2014 die nachfolgende Satzung für das "Stuttgart Research Centre for Text Studies" der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des "Stuttgart Research Centre for Text Studies" der Universität Stuttgart am 11. Februar 2014 gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen.

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Das "Stuttgart Research Centre for Text Studies", abgekürzt SRC Text Studies, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Abs. 5 LHG. Es ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Im SRC Text Studies sind wissenschaftliche Einrichtungen verschiedener Fakultäten sowie Forschungsgruppen der Universität Stuttgart beteiligt. Es kooperiert u.a. mit dem Deutschen Literaturarchiv Marbach. Das SRC Text Studies steht auch anderen Mitgliedern der Universität Stuttgart offen, die Forschungsprojekte gemäß dem wissenschaftlichen Konzept des Zentrums einbringen wollen. Im Forschungszentrum können außerdem Wissenschaftler einer anderen Hochschule oder sonstiger Forschungseinrichtungen nach Maßgabe entsprechender Kooperationsvereinbarungen mitwirken.

§ 2 Aufgaben und Forschungsschwerpunkte

Es ist das Ziel und die Aufgabe des SRC Text Studies, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf den Gebieten der Textwissenschaft zu betreiben und die Lehre auf diesen Gebieten zu stärken. Sie ist mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verbunden. Das SRC Text Studies übernimmt eine integrative Funktion für die Textwissenschaften. Es befasst sich vor allem mit folgenden Forschungsschwerpunkten:

- 1. Hermeneutik der Textwissenschaften: In diesem Themenbereich stehen Arbeiten über Theorien und Praktiken des Verstehens von Texten (inkl. Autorbegriff, Analyse- und Interpretationskonzepte) im Mittelpunkt. Besonderer Schwerpunkt ist die Entwicklung des traditionsreichen Gebiets der Hermeneutik unter den Vorzeichen der neuen Wissensgebiete Material Studies und Digital Humanities.
- 2. Material Studies der Textwissenschaften: In diesem Themenbereich werden Texte als Objekte (Manuskripte, Korrespondenzen, Bibliotheken usw.) sowie textbezogenen Objekte (Verlagsarchive, Schreibgerät der Autoren usw.) untersucht. Im Mittelpunkt steht dabei die Methodenentwicklung der Material Studies unter textwissenschaftlichem Aspekt, womit so-

wohl Praktiken der Editionsphilologie (Textologie) als auch des textbezogenen Archiv- und Ausstellungswesens angesprochen sind.

3. Digital Humanities der Textwissenschaften: In diesem Themenbereich geht es um Methodenentwicklung in den Digital Humanities, sofern sie sich mit Texten befassen: um die forschungspraktischen und -theoretischen Aspekte digitaler Editionen und Tools zur Texterschließung ebenso wie um die digitale Aufarbeitung großer Textbestände ('big data').

§ 3 Organe

Organe des SRC Text Studies sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Direktor bzw. die Direktorin mit dem stellvertretenden Direktor bzw. der stellvertretenden Direktorin,
- 3. das Direktorium.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Das SRC Text Studies hat ständige und einfache Mitglieder. Ständige Mitglieder sind der Direktor bzw. die Direktorin und der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin sowie die für die Forschungsschwerpunkte nach § 2 Satz 4 zuständigen drei Co-Direktoren. Einfache Mitglieder sind die in Anträgen des SRC Text Studies genannten Projektleiter. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des SRC Text Studies zu beteiligen, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen.
- (2) Leitende Wissenschaftler nach Absatz 1 Satz 3 können die einfache Mitgliedschaft im SRC Text Studies beantragen. Der Antrag ist schriftlich an das Direktorium zu richten, das über eine vorläufige Mitgliedschaft entscheidet. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft im SRC Text Studies auf Vorschlag des Direktoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aberkennen, falls das Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten gemäß Absatz 1 Satz 4 und § 5 Abs. 2 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt. Der Betroffene und die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind über die Vorwürfe rechtzeitig zu informieren. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet am Ende der Laufzeit des genehmigten Projekts, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Forschungszentrum beim Direktor bzw. der Direktorin schriftlich anzeigt oder durch Ausschluss nach Absatz 3.
- (5) Das SRC Text Studies kann Personen, mit denen gemeinsame Projekte in Forschung und Lehre durchgeführt werden, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum auf Antrag eine Gastmitgliedschaft einräumen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des SRC Text Studies angemessen im Rahmen der vom Direktorium festgelegten Regelungen zu nutzen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an den Angelegenheiten und den Entscheidungen des SRC Text Studies nach Maßgabe dieser Satzung zu beteiligen. Sie sind gegenüber dem Direktorium und den Förderinstitutionen zur Berichterstattung verpflichtet. Sie haben an erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken. Beim Ausscheiden muss ein Mitglied dem Direktorium einen Abschlussbericht über seine im SRC Text Studies durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied der Mitgliederversammlung sind die ständigen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und die einfachen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung des Direktors bzw. der Direktorin des Zentrums zusammen. Auf Antrag von mindestens Zweidritteln der Mitglieder des Zentrums muss der Direktor bzw. die Direktorin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Direktor bzw. der Direktorin ausreichend früh bekannt zu geben; sie ist spätestens zwei Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder zu versenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Angabe der Mehrheiten bezieht sich auf die jeweils in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- 1. die Wahl des Direktors bzw. der Direktorin des Zentrums und der Stellvertretung sowie der drei Co-Direktoren,
- 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Projekten und die Bestätigung der einfachen Mitgliedschaft im SRC Text Studies,
- 3. die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
- 4. die Beschlussfassung über projektübergreifende administrative Aufgaben,
- 5. die Beschlussfassung über die mittelfristige und langfristige Finanzplanung der nicht projektbezogenen Mittel (Overhead, direkte Zuwendungen an das Zentrum) sowie
- 6. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit

§ 7 Direktor bzw. Direktorin

- (1) Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Zentrums obliegt dem Direktor bzw. der Direktorin. Er bzw. sie wird durch einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin vertreten.
- (2) Der Direktor bzw. die Direktorin des Zentrums und deren Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Direktors bzw. der Direktorin und deren Stellvertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei der Erstbesetzung werden der Direktor bzw. die Direktorin und deren Stellvertretung vom Rektorat berufen.

- (3) Der Direktor bzw. die Direktorin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Direktoriums und der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin umfassen:
- 1. die Vertretung des Zentrums nach außen, soweit nicht das Rektorat oder die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist,
- 2. die Koordinierung der Forschungstätigkeiten des Zentrums,
- 3. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Direktors bzw. der Direktorin und die Anträge auf Mitgliedschaft,
- 4. die Planung und Koordinierung der sonstigen Aufgaben des Zentrums wie Organisation von Kolloquien, Gastaufenthalte von ausländischen Wissenschaftlern usw.,
- 5. die Projekt- und Forschungsberatung für alle Mitglieder und für die an Projekten des Zentrums beteiligten Personen,
- 6. die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- 7. die Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes und des mittel- und langfristigen Finanzplanes.
- 8. die administrative Abwicklung und Finanzverwaltung,
- 9. die Entscheidung über verfügbare Mittel und Ressourcen.

§ 8 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus dem Direktor bzw. der Direktorin, seiner Stellvertretung und drei Co-Direktoren. Jeder der drei in § 2 Satz 4 genannten Forschungsschwerpunkte wird von einem Co-Direktor geleitet. Die Co-Direktoren werden vom Direktor des Zentrums oder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtszeit der Co-Direktoren beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Direktorium wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Bei der Erstbesetzung wird das Gründungsdirektorium vom Rektorat bestellt.
- (3) Die Aufgaben des Direktoriums umfassen:
- 1. die Beratung des Direktors bzw. der Direktorin sowie der Mitgliederversammlung hinsichtlich der wissenschaftlichen Entwicklung der Forschungsschwerpunkte, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie der Festlegung von Förderrichtlinien,
- 2. die Förderung der Verbindung zur Öffentlichkeit,
- 3. die Beschlussfassung über alle Fragen, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
- (4) Ein Direktoriumsmitglied kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl des Direktors

bzw. der Direktorin ist nur möglich, wenn zugleich ein neuer Direktor bzw. eine neue Direktorin gewählt wird.

§ 9 Laufzeit und Evaluation

- (1) Das SRC Text Studies wird zunächst für fünf Jahre eingerichtet und nach positiver Evaluation durch ein externes Evaluationskomitee vom Universitätsrat der Universität Stuttgart verlängert. Das Direktorium kann Mitglieder des Evaluationskomitees vorschlagen. Das Evaluationskomitee wird durch das Rektorat eingesetzt.
- (2) Die Evaluation erfolgt nach Maßgabe folgender Kriterien: Qualität, Vielfalt und Internationalität der Publikationen, Vernetzung, Nachwuchsförderung, Drittmittel.

§ 10 Verfahrensordnung

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung des SRC Text Studies gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 20. März 2014

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel Rektor